

Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung „De Kinner vun´n Möhlenbarg“ der Gemeinde Bendorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 201) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bendorf vom 22. November 2021 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Kindertageseinrichtung „De Kinner vun´n Möhlenbarg“ in Bendorf ist eine familienunterstützende und familienergänzende sozialpädagogische Einrichtung, die einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Rahmen eines naturnahen Bewegungskonzeptes wahrnimmt.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „De Kinner vun´n Möhlenbarg“ in Bendorf.
- (2) Die Kindertageseinrichtung befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Bendorf.

§ 2

Anzuwendende gesetzliche Vorgaben

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG)
- Verordnungen
- sowie weitere gesetzliche Bestimmungen

§ 3

Angebot der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt sowie für Schulkinder. Es werden folgende Betreuungen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Erweiterte Betreuung
- Regelbetreuung für über 3-jährige und für unter 3-jährige Kinder
- Mittagsverpflegung

Die Regelbetreuung wird im Haus für unter 3-jährige und über 3-jährige Kinder und im Wald für Kinder ab dem 20. Lebensmonat angeboten.

(2) Für Schulkinder werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen, folgende Leistungen angeboten:

- Regelbetreuung Hort
- Betreuung im Früh- und im Spätdienst und in der erweiterten Betreuung
- Betreuung in den Ferien und in Zeiten in denen die Schule geschlossen ist ganztags

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertageseinrichtung ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

- | | |
|------------------------|-------------------|
| • Frühdienst | 06.30 – 07.30 Uhr |
| • Regelbetreuung | 07.30 – 12.30 Uhr |
| • Spätdienst | 12.30 – 13.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 13.00 – 14.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 14.00 – 15.00 Uhr |
| • Regelbetreuung Hort | 13.00 – 15.00 Uhr |

Eine erweiterte Betreuung von 15.00 – 16.00 Uhr wird je nach Bedarf, ggf. auch tageweise, eingerichtet.

Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

(2) Zwei unter 3-Jährige Kinder können sich einen Platz teilen, so dass er damit voll belegt ist. In diesem Fall sind anteilig die Gebühren nach dieser Satzung zu zahlen.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist bis auf den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr ganztägig geöffnet, mit Ausnahme zweier Fortbildungstage für die Mitarbeiter im Jahr.

(4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe für eine Fortbildung oder einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für zwei Tage im Jahr ganztägig geschlossen

werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung der Gebühren besteht nicht.

§ 5 Aufnahme

(1) Kinder werden vorrangig aus der Gemeinde Bendorf aufgenommen. Sollten noch weitere Plätze frei sein, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden. Hier werden vorrangig Kinder aus dem Amt Mittelholstein aufgenommen. Wenn dann noch weitere Plätze frei sind, können auch Kinder von außerhalb des Amtes aufgenommen werden.

(2) Aufnahmefähige Kinder sind über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kinder sind jeweils bis zum 31.01. eines Jahres für das kommende Kindergartenjahr anzumelden.

Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine Anhaltspunkte für übertragbare Krankheiten vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Eventuell entstehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen und übergeben das Kind auf dem Gelände der Einrichtung, sowie an zusätzlich vereinbarten Örtlichkeiten (wie Wald, Spielplatz, Sportplatz) zu den festgelegten Bring- und Abholzeiten.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.

(5) Hat das Personal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Für derartige Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit der Anmeldung als erteilt.

(8) Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Kindertageseinrichtung erscheinen.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

(3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann der Träger vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ein ärztliches Attest verlangen.

(4) Erkrankt das Kind in der Einrichtung, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.

(5) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertageseinrichtung informiert werden.

(6) Es dürfen in der Kindertageseinrichtung keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Eltern und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Die Medikamente dürfen lediglich nach den aktuellen Regelungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein verabreicht werden.

§ 9

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und möglicherweise durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 10

Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren erhoben. Die Gebühren für die unter 3-Jährigen und die über 3-Jährigen entsprechen denen im § 31 Absatz 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde.

Bei einer Platzteilung sind die Gebühren anteilig nach Tagen und Stunden festzusetzen. Die erweiterte Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr wird je nach Bedarf, ggf. auch tageweise angeboten. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

Soweit Bedarf besteht und Plätze zur Verfügung stehen, können Schulkinder in den Ferien und in Zeiten in denen die Schule geschlossen ist, ganztägig betreut werden. Die zu entrichteten Elternbeiträge werden nach tatsächlicher Betreuung gem. § 31 KiTaG erhoben. Das Angebot richtet sich

vorrangig an Geschwisterkinder der Bendorfer Kinder. Die Vergabe wird durch den Träger geregelt.

(2) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(3) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr ist demnach für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung sollte bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(4) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind aufgenommen wird. Auch bei einem Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet. Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren nach § 10 Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(6) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 11 Mittagessen

(1) An vier Tagen die Woche wird die Kindertageseinrichtung von einem externen Dienstleister mit Mittagessen beliefert. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist optional.

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertageseinrichtung:

4 Tage/Woche	49,00 €
3 Tage/Woche	36,75 €
2 Tage/Woche	24,50 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 32,00 € für das gelieferte Mittagessen zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung „De Kinner vun ´n Möhlenbarg“ der Gemeinde Bendorf vom 07.07.2021 außer Kraft.

Bendorf, den 22.11.2021

gez. (L.S.)

Holger Ott
(Bürgermeister)